

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1 Lieferbedingungen | 3 |
| 1.1 Allgemeines | 3 |
| 1.2 Offerten | 3 |
| 1.3 Vertragsabschluss..... | 3 |
| 1.4 Umfang und Ausführung der Lieferung | 3 |
| 1.5 Diskretion | 3 |
| 1.6 Vorschriften und Normen | 3 |
| 1.7 Software und Know-how..... | 3 |
| 1.8 Dokumentation | 4 |
| 1.9 Technische Unterlagen..... | 4 |
| 1.10 Betriebssicherheit | 4 |
| 1.11 Vorschriften am Ort der Bestimmung..... | 4 |
| 1.12 Preis..... | 4 |
| 1.13 Zahlungsbedingungen | 5 |
| 1.14 Kleinmengen- und Servicezuschlag..... | 5 |
| 1.15 Eigentumsvorbehalt | 5 |
| 1.16 Lieferfrist | 5 |
| 1.17 Prüfung und Abnahme | 6 |
| 1.18 Verpackung..... | 6 |
| 1.19 Übergang von Nutzen und Gefahr | 6 |
| 1.20 Transport und Versicherung | 6 |
| 1.21 Export | 7 |
| 1.22 Montage | 7 |
| 1.23 Gewährleistung / Garantie..... | 7 |
| 1.24 Weiterverkauf | 8 |
| 1.25 Haftung..... | 8 |
| 1.26 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht | 8 |
| 2 Einkaufsbedingungen | 9 |
| 2.1 Allgemeines | 9 |
| 2.2 Bestellung und Auftragsbestätigung | 9 |
| 2.3 Subunternehmer | 9 |
| 2.4 Preise | 9 |
| 2.5 Liefertermin..... | 9 |
| 2.6 Mengenprognosen | 9 |
| 2.7 Transport, Versicherung..... | 10 |
| 2.8 Rechnung und Zahlung..... | 10 |

2.9 Gewährleistung, Frist und Mängelrüge.....10
 2.10 Regressierung von Gewährleistungsansprüchen.....11
 2.11 Produkthaftpflicht11
 2.12 Ursprungsnachweise und Exportbeschränkungen11
 2.13 Immaterialgüterrecht.....11
 2.14 Urheberrecht und Unterlagen11
 2.15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht11

1 Lieferbedingungen

1.1 Allgemeines

Die hier abgefassten allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit in der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde. Anders lautende oder zusätzliche abweichende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

1.2 Offerten

Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.3 Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt haben.

1.4 Umfang und Ausführung der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung resp. der Werkvertrag massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat berechnet. Software wird in maschinell lesbarer Form und in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Version geliefert.

1.5 Diskretion

Beide Parteien wahren höchste Diskretion, was Informationen aus dem Geschäftsbereich des andern betrifft.

1.6 Vorschriften und Normen

Der Kunde hat die Eltromatic AG auf die gesetzlichen, behördlichen, technischen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

Vor Auslieferung wird unser Lieferumfang geprüft und dokumentiert. Die Prüfprotokolle und die Konformitätserklärung werden auf Anfrage ausgehändigt. Mit jeder Erweiterung oder Änderung der Hardware durch den Kunden oder durch Dritte erlischt die Gewährleistung und die durch uns erstellte Konformitätserklärung.

1.7 Software und Know-how

Der Kunde darf die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Dokumentation im vorgesehenen Umfang selbst benutzen, nicht aber an Dritte weitergeben. Das Eigentum davon und das Recht zur weiteren Verwendung bleibt uns oder unseren Lizenzgebern, auch wenn der Kunde Software-Programme oder Know-how-Aufzeichnungen nachträglich ändert. Mit jeder Erweiterung

oder Änderung der Software durch den Kunden oder durch Dritte erlischt die Gewährleistung und unsere Verantwortung für die Sicherung der Quellcodes.

1.8 Dokumentation

Der Kunde hat ein Anrecht auf ein Exemplar der Benutzerdokumentation in der üblichen Ausführung des Lieferanten. Zusätzliche Exemplare oder Dokumentationen in nicht bereits vorhandenen Sprachen werden in Rechnung gestellt.

Von angelieferten Unterlagen wird dem Kunden nach Abschluss des Auftrages je ein Exemplar mit den eingetragenen Änderungen und Ergänzungen zur Verfügung gestellt.

1.9 Technische Unterlagen

Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sämtliche technischen Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen verwendet werden. Sie dürfen für die Wartung und die Bedienung benützt werden. Sämtliche Unterlagen zu Offerten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

1.10 Betriebssicherheit

Der Kunde verpflichtet sich, die mit der Lieferung übergebenen Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise zu befolgen und sein Personal entsprechend zu schulen. Bestehende Sicherheitsvorkehrungen und Gefahrenhinweise dürfen nicht entfernt werden und sind bei Mangelhaftigkeit sofort zu ersetzen. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn am Liefergegenstand ein Unfall geschehen ist oder sich herausstellt, dass eine Gefahr besteht. Erfüllt der Kunde irgendeine der vorstehenden Verpflichtungen zur Betriebssicherheit nicht, ist er verpflichtet, uns von allen hieraus entstehenden Schadenersatzpflichten gegenüber Dritten freizustellen.

1.11 Vorschriften am Ort der Bestimmung

Der Kunde hat uns bei der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei Erfüllung des Vertrages zu beachten sind. Unterlässt es der Kunde, uns auf die bei ihm geltenden Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, so hat der Kunde die Kosten für allfällige durch uns vorzunehmende Anpassungsarbeiten zu übernehmen.

1.12 Preis

Unsere Preise verstehen sich ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Steuern, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung und Versicherung. Wir behalten uns eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und der vertragsgemässen Ablieferung die

Lohnansätze, die Materialpreise oder Nebenkosten ändern. Preisanpassungen nach Vertragsabschluss erfolgen soweit:

- Gleitpreise vereinbart worden sind
- eine nicht durch uns verschuldete, nachträgliche Lieferfristverlängerung erfolgt
- der Umfang der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen eine Änderung erfahren hat
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die uns vom Kunden überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

1.13 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind, falls nicht abweichend vereinbart, vom Kunden ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelchen Art innert 30 Tagen nach Fakturadatum rein netto zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn in die Forderung zu unserer freien Verfügung gestellt worden ist. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von uns nicht anerkannten Gegenforderungen des Kunden zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen. Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Kunden üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Durch die Leistungen von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben. Wir sind ferner bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen von der Erfüllung unserer Verpflichtungen befreit.

1.14 Kleinmengen- und Servicezuschlag

Für Bestellbeträge unter CHF 250.- kann ein Kleinmengenzuschlag von CHF 50.- erhoben werden. Für Serviceeinsätze (insbesondere für Notfallinterventionen) kann zusätzlich zu den üblichen Stundenansätzen eine Servicepauschale gemäss der aktuell gültigen Preisliste erhoben werden.

1.15 Eigentumsvorbehalt

Das von uns gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken. Die Eltromatic AG ist jederzeit berechtigt, den Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

1.16 Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr und Zahlungsbewilligungen sowie allfällige Sicherheiten geleistet und die wesentlichen technischen Punkte bereinigt sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die

Lieferung im Werk versandbereit oder abnahmebereit ist. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- a. wenn uns die Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich ändert.
- b. wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unseres Willens liegen wie beispielsweise Epidemien, Krieg, Aufruhr, Streik, Sperren, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung, Ausschuss werden von wichtigen Werkstücken, behördliche oder sonstige Massnahmen irgendwelcher Art, Transportbehinderungen, Naturereignisse.
- c. wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten in Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Bei verspäteter Lieferung hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz, Konventionalstrafe oder Rücktritt vom Vertrag.

1.17 Prüfung und Abnahme

Der Kunde hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und uns allfällige Mängel, für die wir auf Grund unserer vertraglichen Verpflichtung verantwortlich sind, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt. Wünscht der Kunde Abnahmeprüfungen, so müssen sie schriftlich vereinbart werden. Können Abnahmeprüfungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden. Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, so hat uns der Kunde umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel zu beheben. Zeigen sich innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie uns der Kunde sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als genehmigt.

1.18 Verpackung

Die Verpackung wird von uns gesondert berechnet und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als unser Eigentum bezeichnet worden, so muss sie uns franko zurückgesandt werden.

1.19 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko, CIF, FOB, unter ähnlichen Klauseln oder einschliesslich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch uns organisiert und geleitet wird. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

1.20 Transport und Versicherung

Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht (z.B. bei Regiearbeiten auf Baustellen), gilt als Lieferung die Bereitstellung der Produkte am Sitz der Eltromatic AG. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung

sind uns rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelchen Art obliegt dem Kunden. Auch wenn sie durch uns zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag und auf Rechnung und Gefahr des Kunden abgeschlossen. Beschwerden in Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

1.21 Export

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften.

1.22 Montage

Übernehmen wir auch die Montage, so finden die allgemeinen Montagebedingungen der Eltromatic AG Anwendung.

1.23 Gewährleistung / Garantie

Wir verpflichten uns, während der Gewährleistungszeit auf schriftliche Aufforderung des Kunden hin, alle Teile unserer Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Fremdlieferungen übernehmen wir die Gewähr lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des Unterlieferanten. Wir tragen nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in unseren Werkstätten entstehen. Können die schadhaften Teile aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht in unseren Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Kunden. Weitere Rechte des Kunden wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate, bei Tag- und Nachtbetrieb 6 Monate. Sie beginnt mit der Versandbereitschaft bzw. bei Beendigung der Montage, falls wir diese übernommen haben. Wird der Versand, die Montage oder Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, endet die Gewährleistungszeit spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaft. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungszeit neu zu laufen; sie endet spätestens 24 Monate nach Beginn der Gewährleistungszeit für die Hauptlieferung oder, sofern deren Versand, Montage oder Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert wurde, die wir nicht zu vertreten haben, spätestens 30 Monate nach Versandbereitschaft der Hauptlieferung. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter nicht von uns ausgeführten Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen, oder wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und uns Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Macht der Kunde bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist keine bestimmte

Ansprüche aus der Gewährleistung schriftlich geltend, so sind wir unserer Verpflichtung aus denselben enthoben. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden aller Art, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von andern mittelbaren (Folgeschäden) und unmittelbaren Schäden.

1.24 Weiterverkauf

Falls der Kunde die Produkte weiterveräussert, hat er sicherzustellen, dass sämtliche Pflichten aus Software-Lizenzen und aus allfälligen Bewilligungsvorbehalten für die Wiederausfuhr auf den jeweiligen Abnehmer übergehen.

1.25 Haftung

Wir verpflichten uns, die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und unsere Garantiepflcht zu erfüllen. Die Eltromatic AG haftet im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung für weitere Personen- und Sachschäden, die dem Kunden nachweisbar durch Verschulden der Eltromatic AG entstehen.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen ist die Haftung für Sach- und Personenschäden, welche als Folge von unsachgemässen Manipulationen oder Eingriffen Dritter am Liefergegenstand verursacht werden.

1.26 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist Flaach. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist für beide Parteien Winterthur. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.

2 Einkaufsbedingungen

2.1 Allgemeines

Die Eltromatic AG legt diese Einkaufsbedingungen ihrer gesamten Beschaffung zugrunde. Durch Annahme der Bestellung gelten sie vom Lieferanten als anerkannt. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere allgemeine Verkaufs und Lieferbedingungen von Lieferanten, gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Die Annahme der Lieferung oder die Leistung von Zahlungen durch die Eltromatic AG stellen keine Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten dar. Bei fehlender Einigung über die Geschäftsbedingungen gelten übergeordnet die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

2.2 Bestellung und Auftragsbestätigung

Nur von der Eltromatic AG schriftlich erteilte oder bestätigte Bestellungen sind gültig. Kommt der Eltromatic AG innerhalb von 3 Arbeitstagen nach erfolgter Bestellung keine schriftliche Äusserung des Lieferanten zu, gilt die Bestellung als vom Lieferanten angenommen. Auf allen Korrespondenzen, Lieferscheinen und Fakturen sind Bestell- und Artikelnummern sowie unsere Referenz aufzuführen.

2.3 Subunternehmer

Ausführung der Bestellung durch Subunternehmer ist der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Eltromatic AG berechtigt.

2.4 Preise

Die angegebenen Preise verstehen sich als Festpreise.

2.5 Liefertermin

An dem als Liefertermin angegebenen Datum hat die Lieferung am Bestimmungsort einzutreffen. Teil- oder Vorauslieferungen sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Eltromatic AG zulässig. Voraussichtbare Lieferverzögerungen sind der Eltromatic AG unverzüglich, vor Verfall des Liefertermins, mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins gerät der Lieferant automatisch und ohne weitere Mahnung in Verzug. Damit ist die Eltromatic AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0.5% des Auftragswertes des betreffenden Teils pro Tag der Lieferterminüberschreitung bis maximal 10% direkt von der Rechnungssumme in Abzug zu bringen. Die Eltromatic AG behält sich weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz ausdrücklich vor.

2.6 Mengenprognosen

In Bestellungen oder in sonstiger Weise mitgeteilte voraussichtliche Mengen (Prognosen) sind für den Käufer nicht bindend, ungeachtet der Verpflichtung des Lieferanten, alle während der Dauer der Bestellung erhaltenen Lieferabrufe auszuführen. Die Mitteilung von voraussichtlichen Mengen verpflichtet den Käufer nicht zur Abnahme bestimmter Mengen während der Dauer des Vertrages. Die voraussichtlichen Mengen werden in regelmässigen Abständen vom Käufer überprüft und falls

erforderlich, angepasst. Nur schriftliche Lieferabrufe des Käufers sind für die Mengen der Waren- und Materialbeschaffung, die Kapazitätsreservierungen sowie die sonstigen Vorausplanungen massgeblich. Sofern bei einer Bestellung der Käufer im Einzelfall verpflichtet ist, dem Lieferanten bestimmte voraussichtliche Mengen mitzuteilen, ist der Käufer daran nur für einen Zeitraum von 30 Tagen gebunden.

2.7 Transport, Versicherung

Die vorgeschriebene Transportart ist einzuhalten, auch wenn franko Lieferung vereinbart ist. Die Versicherung wird durch die Eltromatic AG gedeckt, sofern Dritte den Transport ausführen. Der Lieferant ist verantwortlich für sachgemässe und der Transportart entsprechende Verpackung. Verrechnete Leihverpackung wird nicht bezahlt, jedoch franko retourniert.

2.8 Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind der Eltromatic AG mit Ursprungsnachweis gemäss den einschlägigen Vorschriften zuzustellen. Die Zahlung erfolgt gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Geleistete Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf Beanstandungen.

2.9 Gewährleistung, Frist und Mängelrüge

Der Lieferant leistet die Eltromatic AG volle Rechts- und Sachgewähr. Der Lieferant als Spezialist leistet Gewähr dafür dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen für den allgemeinen oder den dem Lieferanten bekannt gegebenen Verwendungszweck entspricht. Der Liefergegenstand muss den einschlägigen Gesetzen, technischen Sicherheits- sowie Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Datum der Annahme des Liefergegenstandes durch die Eltromatic AG oder beauftragte Dritte. Die Eltromatic AG ist nicht verpflichtet, den Liefergegenstand bei Anlieferung, auch nur stichprobenweise, auf Mängel zu prüfen. Mängel können während der ganzen Gewährleistungszeit jederzeit, vor und/oder nach der Verarbeitung und/oder dem Weiterverkauf angebracht werden. Mängel sind nach Bekanntwerden zu rügen. Die Einrede der verspäteten Mängelrüge ist ausgeschlossen. Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Lieferung vor, so haben wir freie Wahl, Wandelung, Minderung, Nachbesserung durch den Lieferanten selber, einen Dritten oder Lieferung anderer der Bestellung entsprechender Ware, je mit oder ohne Schadenersatz, zu verlangen. Die Eltromatic AG kann dabei von diesen Ansprüchen für die gesamte Bestellung einheitlichen Gebrauch machen oder das je für einen bestimmten Teil der Bestellung anwenden. Wenn Nachbesserung geleistet wird oder eine Ersatzlieferung erfolgt, beginnt die Gewährleistungsfrist von 2 Jahren von Neuem zu laufen. Zusätzlich ist uns jeder im Zusammenhang mit dem Mangel entstandenen Schaden zu ersetzen.

2.10 Regressierung von Gewährleistungsansprüchen

Die Eltromatic AG ist berechtigt, sämtliche Aufwendungen, welche gegenüber ihren Abnehmerkunden aus Gewährleistung für schadhafte bzw. mangelhafte Ware des Lieferanten entstanden sind, auf den Lieferanten zu überwälzen.

2.11 Produkthaftpflicht

Der Lieferant verfügt über eine ausreichende Produkthaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung mit örtlicher Geltung weltweit inklusive USA/Kanada. Ebenso sind die Aus- und Einbaukosten inbegriffen. Der Versicherungsschutz ist der Eltromatic AG auf Verlangen nachzuweisen.

2.12 Ursprungsnachweise und Exportbeschränkungen

Lieferanten aus der Schweiz müssen einen Ursprungsnachweis abgeben aufgrund der Verordnung „Lieferantenerklärungen“ und der darin enthaltenen Vermerke der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass gelieferte Waren mit allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen, bei Lieferungen in ein anderes als das Herkunftsland auch mit solchen Bestimmungen des Ziellandes. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach nationalem oder einem sonstigen Recht unterliegt. Für Lieferanten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten die Bestimmungen des Freihandelsabkommens (Verordnung EG). Als Ursprungsnachweis sind die entsprechenden Präferenzvermerke auf den Handelsrechnungen gültig. Für Lieferanten aus anderen Ländern gelten die entsprechenden Ursprungsvorschriften.

2.13 Immaterialgüterrecht

Der Lieferant hält die Eltromatic AG in Bezug auf die gelieferte Ware oder Teile davon schadlos vor Ansprüchen, die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter wie Patente, Urheberrechte, Warenzeichen und dergleichen herrühren. Der Lieferant verpflichtet sich, allfälligen gegen die Eltromatic AG angestregten Rechtsverfahren auf ihren Wunsch beizutreten, oder das Verfahren an ihrer Stelle auf eigene Kosten zu führen und/oder die mit dem Verfahren verbundenen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu übernehmen.

2.14 Urheberrecht und Unterlagen

Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen sowie alle dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Werkzeuge bleiben rechtlich geschütztes Eigentum der Eltromatic AG oder des Abnehmerkunden. Ohne deren schriftliche Zustimmung dürfen diese Dritten in keiner Form weder zur Kenntnis gebracht noch zur Verfügung gestellt werden.

2.15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist Flaach. Es ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur.